



► Nr. VO/2025/14007
öffentlich

Lübeck, 19.02.2025

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.010 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Andrea Lange (E-Mail: andrea.lange@luebeck.de Telefon: 122-7395)

**Aufhebung des Sperrvermerks auf der Planstelle 8461, Stabsstelle
Datenschutz**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.03.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk im Stellenplan auf der Planstelle 8461 wird aufgehoben.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Der Personenkreis ist nicht direkt von der
Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Haushaltsbegleitbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Mit Haushaltsbegleitbeschluss VO/2024/13494-01 wurde von der Bürgerschaft beschlossen die Planstelle 8461 Datenschutzkoordinator: in nicht zu besetzen. Die Stelle wurde daraufhin mit einem Sperrvermerk „Freigabe Bürgerschaft“ versehen.

Die Besetzung der Stelle in der Stabsstelle Datenschutz ist zwingend erforderlich. Die Stabsstelle Datenschutz betreut mit 2 fachkompetenten Vollzeitfachkräften ca. 300 Fachverfahren, 30 Bereiche, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der HL, ca. 5.500 Mitarbeitende, ca. 223.000 Lübecker Bürger: innen und Besuchende der HL sowie die vielen Digitalisierungsprojekte in der HL.

Die fachlichen Anforderungen an den Datenschutz steigen durch die Digitalisierung (OZG, KI usw.) stetig. Es werden viele neue Projekte angestoßen, die ebenfalls einer datenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen werden müssen. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzrechtsnormen sowie vieler Spezialgesetze können nicht eingehalten und umgesetzt werden. Die Bundesbeauftragte für Datenschutz (BfDI) hatte im Hinblick auf die Bundesverwaltung ein Verhältnis von 1.000 Beschäftigten auf eine Vollzeitstelle einer DSB angemahnt. Nach vollständiger Geltung der DSGVO hat die BfDI den Schlüssel auf eine Stelle je 500 Beschäftigten herabgesetzt. (Quelle: Tätigkeitsbericht ULD 2019).

Die Aufgabenerledigung in der Stabsstelle Datenschutz ist ohne die Besetzung der Planstelle 8461 nicht gewährleistet. Der Betreuungsschlüssel pro Mitarbeiter liegt derzeit bei über 2.000 Mitarbeitenden.

Haushaltsmittel sind für die Besetzung der Stelle nicht im Haushalt 2025 geplant. Die Personalkosten sind aus dem Fachbereichsbudget aufzufangen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00
Saldo Ergebnisplan	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00
Saldo Finanzplan	-47.100,00	-94.100,00	-94.100,00	-94.100,00

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2025	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111036.50xxxxx	Datenschutz / Personalaufwendungen	-47.100,00
		Saldo Ergebnisplan	-47.100,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111098.70xxxxx	Entgelte und Bezüge, Personalauszahlungen	-47.100,00
		Saldo Finanzplan	-47.100,00

Personelle Ausstattung der für Datenschutz zuständigen Organisationseinheit(en) in kommunalen Verwaltungen deutscher (Groß)Städte

Seit dem 25.05.2018 besteht für öffentlichen Stellen und damit auch für die Hansestadt Lübeck nach Art. 37 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Pflicht, eine:n behördlichen Datenschutzbeauftragte:n zu benennen. Dieser Pflicht ist die Stadt mit der Einrichtung der Stabsstelle Datenschutz im Fachbereich 1 und der Benennung der städtischen Datenschutzbeauftragten, Frau Martina Kieckbusch, nachgekommen. Die Datenschutzbeauftragte hat mindestens die in Art. 39 DSGVO normierten Aufgaben zu erfüllen, zu denen weitere hinzukommen können:

Auszug aus Art. 39 DSGVO:

- a)** Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b)** Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c)** Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d)** Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e)** Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz hat bereits in einem Schreiben an die kommunalen Verwaltungsleiter:innen Schleswig-Holsteins aus dem April 2019 deutlich darauf hingewiesen, dass den behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben „die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.“. Zu den personellen Ressourcen hatte die Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Hinblick auf die Bundesverwaltung schon vorher angemahnt, dass 1 Vollzeit-äquivalent (VZÄ) für Datenschutz etwa 1000 Beschäftigten gegenüberstehen soll. Dieses Verhältnis hat die Bundesbeauftragte infolge der vollständigen Geltung der DSGVO auf 1 : 500 nach unten korrigiert. Auf dieser Basis und vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen der Landesbeauftragten für Datenschutz wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung der rechtlich normierten Aufgaben des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten einer Kommunalverwaltung mit einem Personalschlüssel von etwa 1 : 1000 noch sachgerecht und rechtssicher bewerkstelligt werden kann.

Die **Stabsstelle Datenschutz der Hansestadt Lübeck** weist im Haushaltsjahr 2025 eine Personalstärke von 2 VZÄ auf. Die zusätzliche Stelle der Assistenz der Datenschutzbeauftragten (0,77 VZÄ) dient einzig und allein der Abwicklung des allgemeinen Dienstbetriebs der Stabsstelle und nicht der fachlichen Bearbeitung datenschutzbezogener Aufgaben, sodass sie bei der Berechnung des einschlägigen Personalschlüssels der Hansestadt Lübeck nicht berücksichtigt werden darf. Der Stellenplan der Hansestadt Lübeck sieht für 2025 eine Gesamtpersonalstärke von 4.367,22 VZÄ vor. Dem stehen 2 VZÄ für Datenschutz gegenüber, sodass sich ein **Personalschlüssel von 1 : 2.183,61** ergibt. Das Verhältnis erweist sich vor dem Hintergrund der angemahnten Personalschlüssel der Bundes- und Landesbeauftragten für Datenschutz und vor allem der datenschutzbezogenen Arbeitsrealität

bei der Hansestadt Lübeck (siehe auch Begründung zur Beschlussvorlage VO/2025/14007) als deutlich zu hoch. Die sachgerechte und rechtssichere Aufgabenerfüllung nach der DSGVO (vgl. oben) und den weiteren einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften kann bei der Hansestadt Lübeck mit der vorhandenen Personalstärke nicht mehr gewährleistet werden, weshalb den politischen Gremien die Beschlussvorlage zur Aufhebung des Sperrvermerks auf der Planstelle 8461 entgegengebracht wurde.

Im Rahmen der Debatte zur Beschlussvorlage VO/2025/14007 wurde seitens der Hauptausschussmitglieder darum gebeten, die personelle Ausstattung des Lübecker Datenschutzes mit der der übrigen kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins sowie der der Städte Braunschweig, Oldenburg (Oldb) und Rostock zu vergleichen:

Tabelle 1

	HL	KI	FL	NMS	BS	OL	HRO
Einwohnerzahl (31.12.2024)	223.156	251.379	99.307	81.914	254.867	170.068	211.993
Organisationsform Datenschutz ¹	zentral	dezentral	zentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Gesamtverwaltung VZÄ (2025)	4.367,22	5.118,43	1.775,00	1.575,35	4.159,95	2.545,00	2.673,97
Datenschutz VZÄ (2025)	2,00	1,50	1,00	1,00	2,00	1,20	1,00
Personalschlüssel (gerundet)	1: 2.183,61	1: 3.412,29	1: 1.775,00	1: 1.575,35	1: 2.079,98	1: 2.120,83	1: 2.673,97

Abkürzungen: HL = Lübeck, KI = Kiel, FL = Flensburg, NMS = Neumünster, BS = Braunschweig, OL = Oldenburg (Oldb), HRO = Rostock.

Beim Vergleich der in Tabelle 1 aufgeführten Daten gilt es zu beachten, dass die Stadt Kiel aktuell dabei ist, ihren kommunalen Datenschutz zu dezentralisieren. In diesem Rahmen beantragen die Amtsleitungen momentan die amtsbezogene Benennung von Datenschutzkoordinator:innen mit gesonderten Stellenanteilen für Datenschutz. Die Summe der VZÄ für Datenschutz in der Kieler Verwaltung wird sich mithin noch erhöhen und den Personalschlüssel voraussichtlich deutlich verbessern. Des Weiteren muss beachtet werden, dass die Städte Braunschweig und Rostock dezentral weitere, jedoch aufgrund mangelnder Erhebungen nicht näher zu beziffernde Stellenanteile für die Datenschutzkoordination in ihren Ämtern geordnet haben. In der Verwaltung der Stadt Braunschweig gibt es beispielsweise 48 Personen mit zusätzlichen Datenschutzzeitanteilen und einen gesonderten Sozialdatenschutzbeauftragten, dessen Stellenanteil für Datenschutz jedoch nicht näher festgelegt wurde. Im Falle einer besseren Datenlage wäre es daher so, dass die Summe der VZÄ für Datenschutz, zumindest in den Städten Braunschweig und Rostock, merklich höher liegen würde und die Personalschlüssel daher tatsächlich deutlich besser als oben ersichtlich wären.

¹ Die Organisationsform wird als **zentral** eingestuft, wenn außer in der für Datenschutz zuständigen zentralen Organisationseinheit mit dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten (z. B. Stabsstelle Datenschutz der Hansestadt Lübeck) keine weiteren Stellenanteile für Datenschutz dezentral in den weiteren Organisationseinheiten der Verwaltung geordnet sind. Sie wird als **dezentral** eingestuft, wenn außer in der für Datenschutz zuständigen zentralen Organisationseinheit mit dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten weitere Stellenanteile für Datenschutz dezentral in den weiteren Organisationseinheiten der Verwaltung geordnet sind.

Eine weitergehende Betrachtung der Personalausstattung des Datenschutzes in weiteren (größtenteils kreisfreien) Großstädten Deutschlands zeigt, dass es im übrigen Bundesgebiet mit Lübeck vergleichbare Kommunen gibt, die erheblich bessere Personalschlüssel in Sachen Datenschutz aufweisen und dem für die sachgerechte und rechtssichere Aufgabenerledigung angemahnten Schlüssel von 1 : 1000 deutlich näherkommen:

Tabelle 2

	BN	EF	GÖ	LEV	MD	R	WI
<i>Einwohnerzahl (31.12.2024)</i>	340.226	215.199	126.968	170.329	245.521	179.090	299.932
<i>Organisationsform Datenschutz²</i>	zentral	dezentral	zentral	dezentral	dezentral	zentral	dezentral
<i>Gesamtverwaltung VZÄ (2025)</i>	6.019,00	4.000,00	2.360,65	2.993,01	3.515,63	4.397,78	5.757,50
<i>Datenschutz VZÄ (2025)</i>	3,00	1,90	2,00	2,00	2,00	2,50	2,85
Personalschlüssel (gerundet)	1: 2.006,33	1: 2.105,26	1: 1.180,33	1: 1.496,51	1: 1.757,82	1: 1.759,11	1: 2.020,18

Abkürzungen: BN = Bonn, EF = Erfurt, GÖ = Göttingen, LEV = Leverkusen, MD = Magdeburg, R = Regensburg, WI = Wiesbaden.

Beim Vergleich der in Tabelle 2 aufgeführten Daten gilt es wiederum zu beachten, dass die Städte Erfurt, Leverkusen, Magdeburg und Wiesbaden dezentral weitere, jedoch aufgrund ebenfalls mangelnder Erhebungen nicht näher zu beziffernde Stellenanteile für die Datenschutzkoordination in ihren Ämtern geordnet haben, sodass die Summe der VZÄ für Datenschutz in diesen Kommunen tatsächlich deutlich höher sein wird. Folglich werden die tatsächlichen Personalschlüssel ebenso merklich besser sein.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die datenschutzbezogene Arbeitsrealität bei der Hansestadt Lübeck und auch die personalbezogenen Anmahnungen der Datenschutzbehörden von Bund und Land es dringend erfordern, die schnellstmögliche Besetzung der Planstelle 8461 in der Stabsstelle Datenschutz per Aufhebungsbeschluss zu ermöglichen. Der Vergleich mit einschlägigen Kommunen Schleswig-Holsteins und anderen Großstädten aus dem übrigen Bundesgebiet zeigt, dass zwar keine betrachtete Kommune den angemahnten Personalschlüssel von etwa 1 : 1000 tatsächlich erreicht, jedoch viele vergleichbare Städte, auch solche in Schleswig-Holstein, eine signifikant bessere relative Personalausstattung und damit potenziell auch eine zuverlässigere Aufgabenerfüllung in Sachen Datenschutz vorweisen können. Abschließend darf nicht vergessen werden, dass die Personalausstattung vieler betrachteten Kommunen in der Realität noch besser als hier dargestellt sein wird, da dezentrale Stellenanteile in den Ämtern der städtischen Verwaltungen nicht näher beziffert werden können (vgl. oben). Im Ergebnis führt dies dazu, dass Lübecks Personalausstattung für Datenschutz im Vergleich noch weiter negativ relativiert wird.

² Siehe Fußnote 1.